

Aktenzeichen:

1 RA 40/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 29. Januar 1963

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1963, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g

und

Bundesrichter H e y e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o g a t z

und

Bundessozialrichter Dr. von T ü m p l i n g

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
12. Dezember 1961 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1906 geborene Kläger erstrebt aus der Rentenversicherung der Angestellten eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war er nach vorausgegangener Lehre bis 1925 als Eisenformer und bis 1929 als Bauarbeiter und Maschinenhilfsarbeiter tätig. Anschließend war er bei der Berliner Stadtreinigung zunächst als Müllträger, von 1953 an als Lade- und Wiegemeister im Angestelltenverhältnis und von 1958 bis zu seiner am 31. Mai 1959 wegen Dienstunfähigkeit erfolgten Entlassung im Bürodienst beschäftigt. Seine Versicherungsverhältnisse sind geordnet.

Der Kläger stellte im April 1959 wegen seines schlechten Gesundheitszustandes den Rentenanspruch. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab, weil nach ärztlichem Befund die beim Kläger festgestellten Gesundheitsschäden seine Erwerbsfähigkeit noch nicht derart beeinträchtigten, daß Berufsunfähigkeit vorliege. Aus dem gleichen Grunde blieben die Klage und die Berufung des Klägers ohne Erfolg. Das LSG kam in seinem Urteil zu dem Ergebnis, daß der Kläger auf Grund der festgestellten Leiden für eine büromäßige Tätigkeit im Verwaltungsdienst noch nicht berufsunfähig sei; nach den Befunden sei er noch in der Lage, eine Tätigkeit mit überwiegender "Schreibtischarbeit" mehr als vier Stunden täglich auszuüben. Das LSG ließ die Revision nicht zu.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Revision ein mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Er rügte eine Verletzung der Vorschriften der §§ 103, 106 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Annahme des Berufungsgerichts,

- 3 -



- 3 -

der Kläger sei für eine büromäßige Tätigkeit im Verwaltungsdienst berufsfähig, rechtfertige sich nicht aus dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme; das LSG hätte noch die Art der vom Kläger zuletzt ausgeübten Tätigkeiten aufklären müssen. Dann hätte sich nämlich ergeben, daß er nicht nur wegen seines angegriffenen Gesundheitszustandes, sondern schon wegen seiner mangelnden Vorbildung nicht die Voraussetzungen für die Ausübung einer solchen Tätigkeit erfülle.

Die Beklagte stellte keine Anträge.

Die Revision ist zulässig. Sie ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, weil der Kläger richtigerweise rügt, daß das Berufungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leide (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG).

Das LSG ist seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, nicht ausreichend nachgekommen; es hat dadurch die Vorschrift des § 103 SGG verletzt. Auch von dem sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus reichte der Sachverhalt so, wie er dem Gericht bei der Urteilsfällung bekannt war, zur Entscheidung des Rechtsstreits noch nicht aus. Das Berufungsgericht hätte sich zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen müssen.

Das LSG hatte darüber zu befinden, ob der Kläger für eine "büromäßige Tätigkeit im Verwaltungsdienst" noch berufsfähig sei. "Auf Grund der festgestellten Leiden" des Klägers und "auf Grund der erhobenen Befunde" kam das Gericht zu der Überzeugung, daß Berufsunfähigkeit für eine solche Beschäftigung noch nicht vorliege.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Es kam also zu diesem Ergebnis allein auf Grund der ärztlichen Gutachten und Befunde. Diese reichten jedoch für eine solche Schlußfolgerung nicht aus. Das LSG hätte vielmehr auch prüfen müssen, ob der Kläger eine solche Tätigkeit überhaupt verrichten kann, d.h. ob er neben den gesundheitlichen Voraussetzungen auch die notwendige Befähigung für die Ausübung einer Bürotätigkeit besitzt. Offenbar glaubte das LSG, solche Fähigkeiten auf Grund des bisherigen beruflichen Werdegangs des Klägers deshalb unterstellen zu können, weil dieser während der letzten Monate seiner Dienstfähigkeit im Bürodienst beschäftigt war. Abgesehen davon, daß die Urteilsgründe über solche Erwägungen keine Ausführungen enthalten, hätte jedoch das LSG insoweit zumindest klären müssen, in welcher Weise der Kläger zuletzt büromäßig tätig gewesen ist, und ob er diesen beruflichen Aufgaben gewachsen war. Auf solche Feststellungen kam es entscheidend an, weil nur sie geeignet waren, die Verwendungsmöglichkeit des Klägers und damit die Frage seiner Berufsfähigkeit zu beurteilen. Diese Klärung war um so dringlicher, weil die Zeit der Verwendung des Klägers im Bürodienst nur kurz und er als dienstunfähig entlassen worden war. Solche Ermittlungen wären durch Befragung des früheren Arbeitgebers auch ohne Schwierigkeiten möglich gewesen. Wenn das LSG ohne diese Sachaufklärung entschieden hat, so hat es damit zugleich die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten (§ 128 SGG). Sein Verfahren leidet somit an wesentlichen Mängeln, die die Revision statthaft machen.

Die Revision ist auch begründet; denn das angefochtene Urteil kann auf diesen Mängeln beruhen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei richtiger Verfahrensweise eine dem Kläger günstigere Entscheidung getroffen hätte.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Urteil des LSG ist deshalb aufzuheben; gleichzeitig ist der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, weil dem Bundessozialgericht mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen eine Entscheidung nicht möglich ist (§ 170 Abs. 2 SGG). Vor seiner erneuten Entscheidung wird das LSG auch zu prüfen haben, auf welche Art von Bürotätigkeit der Kläger möglicherweise verwiesen werden kann; jedenfalls wäre eine Verweisung auf "eine büromäßige Tätigkeit im Verwaltungsdienst" bei der Vielfalt der möglichen Beschäftigungen zu allgemein.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)